

ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AVB) FÜR DIE ATA-VERSICHERUNG

Ausgabe 2022

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN (AVB)
 FÜR DIE ATA-VERSICHERUNG**

**Ausgabe 2022 der unverbindlichen Musterbedingungen des SVV.
 Die Gesellschaften können abweichende Bedingungen vereinbaren.**

A	Deckungsumfang	2
Art. 1	Gegenstand der Versicherung	2
Art. 2	Deckungsumfang	2
Art. 3	Leistungen der Gesellschaft	3
Art. 4	Unterversicherung, automatische Anpassung der Versicherungssummen (ASA)	5
Art. 5	Selbstbehalt	5
Art. 6	Örtlicher Geltungsbereich	5
B	Beginn, Dauer und Ende der Versicherung	6
Art. 7	Beginn	6
Art. 8	Vertragsdauer	6
Art. 9	Sistierung	6
Art. 10	Kündigung im Schadenfall	7
C	Obliegenheiten während der Vertragsdauer	7
Art. 11	Sicherheitsvorschriften	7
Art. 12	Gefahrserhöhung und -minderung	8
D	Prämien	8
Art. 13	Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug	8
Art. 14	Prämienberechnungsgrundlage	9
E	Schadenfall	9
Art. 15	Obliegenheiten	9
Art. 16	Versicherung für fremde Rechnung	10
Art. 17	Feststellung des Schadens, Sachverständigenverfahren	10
Art. 18	Zahlung der Entschädigung	10
Art. 19	Regressrecht	11
Art. 20	Verjährung und Verwirkung	11
F	Verschiedenes	11
Art. 21	Mitteilungen und Vertragsführung	11
Art. 22	Folgen einer Vertrags- oder Obliegenheitsverletzung	11
Art. 23	Gerichtsstand	12
Art. 24	Gesetzliche Grundlagen	12
G	Begriffsdefinitionen	13

A Deckungsumfang

Art. 1 Gegenstand der Versicherung

- 1.1 Versichert sind die in der Police aufgeführten Sachen und Kosten.
- 1.2 Mitversichert sind bis zu der in der Police festgelegten Versicherungssumme Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten als Folge eines gedeckten Schadens.
- 1.3 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind bis zu der in der Police festgelegten Versicherungssumme zusätzlich versichert:
- Datenwiederherstellungskosten;
 - Bauleistungen, z.B. Erd- und Bauarbeiten, als Folge eines gedeckten Schadens.
- 1.4 Nicht versichert sind:
- Verbrauchsmaterialien und Betriebsstoffe, wie
 - Treibstoffe, Elektrolyte, Filtermassen,
 - Sicherungen, nicht aufladbare Batterien,
 - Nicht versichert sind Digitale Daten und Software (davon ausgenommen sind Betriebssysteme/Firmware, die integraler Bestandteil versicherter Objekte sind) sowie Kälte- und Wärmeträgermedien.

Art. 2 Deckungsumfang

- 2.1 Versichert sind:
- 2.1.1 unvorhergesehen und plötzlich eintretende Beschädigungen oder Zerstörungen. Beispiele dafür sind:
- falsche Bedienung, Ungeschicklichkeit, Fahrlässigkeit;
 - vorsätzlich schädigende Handlungen, Böswilligkeit;
 - Konstruktions-, Material- oder Fabrikationsfehler;
 - Kurzschluss, Spannungsschwankungen;
 - Gas-, Dampf- oder Feuchtigkeitseinwirkungen;
 - Zusammenstossen, Anprallen, Um- oder Abstürzen.
- 2.2 Aufgrund besonderer Vereinbarung sind zusätzlich versichert:
- 2.2.1 Schäden und Verluste durch Feuer und Elementarereignisse;
- 2.2.2 Verluste durch Diebstahl;
- 2.2.3 der Verlust versicherter Sachen infolge von Unzugänglichkeit, Einsinken, Tunneleinsturz oder Wassereintrich. Eine Sache gilt als verloren, wenn sie nicht mehr oder – gemessen an ihrem Zeitwert – nur mit unverhältnismässig hohen Kosten geborgen werden könnte;

- 2.2.4 Beschädigungen oder Zerstörungen infolge innerer Unruhen und den dagegen ergriffenen Massnahmen durch eine in der Police gedeckte Gefahr; diese Zusatzversicherung kann jederzeit gekündigt werden. Die Leistungspflicht der Gesellschaft erlischt 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung.
- 2.3 Nicht versichert sind:
- 2.3.1 Schäden als direkte Folge:
- von dauernden, voraussehbaren Einflüssen mechanischer, thermischer, chemischer oder elektrischer Art, wie Alterung, Abnutzung, Korrosion, Verrottung oder
 - von übermässigem Ansatz von Rost, Schlamm oder Kesselstein und sonstigen Ablagerungen;
- führen jedoch solche Schäden zu unvorhergesehen und plötzlich eintretenden Beschädigungen oder Zerstörungen versicherter Sachen, so sind diese Folgeschäden versichert;
- 2.3.2 Schäden, für die der Hersteller oder Verkäufer als solcher gesetzlich oder vertraglich haftet;
- 2.3.3 Schäden bei Versuchen und Experimenten, bei denen die normale Beanspruchung einer versicherten Sache überschritten wird und die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- 2.3.4 Schäden durch Überborden oder Auslaufen gestauter Gewässer;
- 2.3.5 Schäden und Verluste infolge tauendem Permafrost;
- 2.3.6 Schäden bei kriegerischen Ereignissen, terroristischen Anschlägen, Neutralitätsverletzungen, Revolution, Rebellion, Aufstand sowie bei Erdbeben, vulkanischen Eruptionen, Veränderungen der Atomkernstruktur oder radioaktiver Kontamination, es sei denn der Versicherungsnehmer weise nach, dass der Schaden mit diesen Ereignissen in keinem Zusammenhang steht;
- 2.3.7 Schäden an oder Verluste von Betriebssystemen / Firmware, welche nicht die direkte Folge von physischer Beschädigung, Zerstörung oder Verlust des Datenträgers sind, auf welchem die Betriebssysteme / Firmware gespeichert waren.

Art. 3 Leistungen der Gesellschaft

- 3.1 Die in der Police für die versicherten Sachen und Kosten vereinbarten Versicherungssummen bilden die Grenze der Ersatzleistung je Schadenfall. Als Versicherungssumme gilt für Sachen der Ersatzwert, welcher den Kosten für die Anschaffung einer gleichen oder – sofern die gleiche Sache nicht mehr erhältlich ist – gleichwertigen, neuen Sache entspricht. Die Versicherungssummen vermindern sich nicht dadurch, dass Entschädigungen geleistet werden; die Gesellschaft hat jedoch Anrecht auf eine anteilmässige Nachprämie.
- 3.2 Die Gesellschaft ersetzt:
- 3.2.1 die Kosten für die Wiederherstellung der versicherten Sache in den Zustand unmittelbar vor dem Schadenereignis aufgrund der vorzulegenden Rechnungen, einschliesslich Zoll-, Transport-, De- und Remontage- sowie aller übrigen in der Versicherungssumme enthaltenen Nebenkosten (Teilschaden);
- 3.2.2 den Zeitwert der versicherten Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis, sofern:
- der Betrag für die Wiederherstellung den Zeitwert übersteigt oder
 - die versicherte Sache nicht mehr wiederhergestellt werden kann oder

- eine abhandengekommene Sache nach einem versicherten Verlust innert 4 Wochen nicht wiedergefunden wird
(Totalschaden); als Zeitwert gilt der Ersatzwert abzüglich einer Abschreibung (Amortisation), welche der technischen Lebensdauer der Sache unter Berücksichtigung der Einsatzart entspricht;
- 3.2.3 sofern vereinbart:
- bei versicherten Feuer-, Elementar-, Diebstahl- und Wasserschäden sowie für Sachen, für welche im Zeitpunkt des Schadenfalles ein Wartungsvertrag besteht, auch die über den Zeitwert hinausgehenden Kosten für die Reparatur oder Neuanschaffung (Neuwert). Als Wasserschäden in diesem Sinne gelten
 - Ausfliessen von Wasser oder anderen Flüssigkeiten:
 - aus flüssigkeitsführenden Leitungsanlagen, die dem versicherten Betrieb oder dem Gebäude dienen, in welchem sich die versicherten Gegenstände befinden;
 - aus den an diesen Leitungsanlagen angeschlossenen Einrichtungen und Apparaten.
 - Ausfliessen von Flüssigkeiten aus Heizungs- und Tankanlagen;
 - Wasser aus Zierbrunnen, Aquarien und Wasserbetten, das plötzlich und unfallmässig ausgeflossen ist;
 - Regen, Schnee- und Schmelzwasser im Innern des Gebäudes, sofern das Wasser durch das Dach, aus Dachrinnen oder Aussenablaufrohren ins Gebäude eingedrungen ist;
 - Rückstau aus der Abwasserkanalisation;
 - Grundwasser und Hangwasser im Innern des Gebäudes.
- Der Wartungsvertrag muss mindestens die Instandhaltung sowie die Behebung von durch den normalen Betrieb ohne äussere Einwirkung entstanden Störungen oder Schäden, einschliesslich damit verbundene Material- und Lohnkosten beinhalten.
- Im Falle eines Totalschadens den ermittelten Zeitwert der versicherten Sache, zuzüglich den in der Police vereinbarten Betrag, höchstens jedoch die für die versicherte Sache festgelegte Versicherungssumme;
 - Kosten im Rahmen vereinbarter Zusatzversicherungen;
 - Mehrkosten für Eil- und Luftfracht sowie für Überzeit-, Nacht-, Wochenend- und Feiertagsarbeiten, die zur Behebung eines ersatzpflichtigen Schadens aufgewendet werden müssen.
- 3.3 Nicht ersetzt werden:
- Mehrkosten für Veränderungen und Verbesserungen sowie Kosten für Revisionen oder Wartungsarbeiten, die im Zusammenhang mit der Wiederherstellung ausgeführt werden;
 - ein allfälliger Minderwert, der durch die Wiederherstellung entsteht.
- 3.4 Von den Schadenkosten abgezogen werden:
- ein durch die Wiederherstellung entstandener Mehrwert, sofern nicht Neuwert geschuldet ist;
 - der Wert allfälliger Überreste.

- 3.5 Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, anstelle eines Geldbetrages Naturalersatz zu leisten oder eine Naturalrestitution zu veranlassen.

Art. 4 Unterversicherung, automatische Anpassung der Versicherungssummen (ASA)

- 4.1 Entspricht die vereinbarte Versicherungssumme für eine Sache im Zeitpunkt des Schadenfalles nicht dem Ersatzwert, wird der Schaden nur im Verhältnis ersetzt, in dem die Versicherungssumme zum Ersatzwert steht (Unterversicherung).
- 4.2 Aufgrund besonderer Vereinbarung können die Versicherungssummen für die einzelnen Sachen jährlich automatisch angepasst werden. Bei Vereinbarung verzichtet die Gesellschaft im Schadenfall auf die Anwendung der Bestimmung über die Unterversicherung gemäss vorstehendem Artikel 4.1, wenn die Versicherungssumme für die einzelne Sache im Zeitpunkt der Vereinbarung der automatischen Anpassung dem Ersatzwert entsprach und wenn sie bei Erneuerung eines solchen Vertrages nach denselben Bestimmungen neu festgelegt wurde. Die Vereinbarung dieser ASA kann vom Versicherungsnehmer und von der Gesellschaft jährlich, spätestens 3 Monate vor Ablauf des Versicherungsjahres, gekündigt werden.
- 4.3 Bei Zusatzversicherungen mit einer Versicherungssumme nach freiem Ermessen (Erstes Risiko) wird keine Unterversicherung geltend gemacht.

Art. 5 Selbstbehalt

Von der berechneten Entschädigung wird der als Selbstbehalt vereinbarte Betrag abgezogen. Werden beim gleichen Ereignis mehrere Sachen oder Kosten betroffen, so wird der Selbstbehalt nur einmal geltend gemacht, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei unterschiedlichen Selbsthalten wird der höchste Betrag in Abzug gebracht.

Art. 6 Örtlicher Geltungsbereich

Die Versicherung gilt:

- 6.1 für standortversicherte Sachen an dem in der Police bezeichneten Versicherungsort (Betriebsareal) in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;
- 6.2 für zirkulierend versicherte Sachen überall in der Schweiz, im Fürstentum Liechtenstein und in deren grenznahem Gebiet. Zirkulierend versicherte Sachen werden in der Police bezeichnet.

B Beginn, Dauer und Ende der Versicherung

Art. 7 Beginn

Die Versicherung beginnt an dem in der Police vereinbarten Datum, für standortversicherte Sachen jedoch frühestens, wenn sie am Versicherungsort betriebsfertig aufgestellt sind. Eine Sache gilt als betriebsfertig, wenn sie nach beendeter Erprobung und – soweit vorgesehen – nach beendetem Probetrieb zur Arbeitsaufnahme bereit ist.

Art. 8 Vertragsdauer

- 8.1 Ist die Versicherung auf ein Jahr oder eine längere Dauer abgeschlossen, verlängert sie sich jeweils stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt wird. Versicherungen von kürzerer Dauer als 12 Monate enden an dem vereinbarten Datum.
- 8.2 Der Vertrag kann, auch wenn er für eine längere Dauer vereinbart wurde, auf das Ende des dritten oder jedes darauffolgenden Jahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, gekündigt werden.

Die Parteien können vereinbaren, dass der Vertrag schon vor Ablauf des dritten Jahres kündbar ist. Die Kündigungsfristen müssen für beide Parteien gleich sein.

Art. 9 Sistierung

- 9.1 Bei Nichtgebrauch der versicherten Sache kann der Versicherungsschutz auf Antrag des Versicherungsnehmers vollständig oder teilweise sistiert (ausser Kraft gesetzt) werden. Bei der teilweisen Sistierung bleiben Schäden versichert, die nicht in kausalem Zusammenhang mit dem Betrieb der Sache stehen (vorgeschriebene Probeläufe hingegen sind gedeckt).
- 9.2 Sowohl Beginn (Ausserkraftsetzung) als auch Ende (Wiederinkraftsetzung) des Nichtgebrauchs sind der Gesellschaft im Voraus mitzuteilen. Bei der Wiederinkraftsetzung der Versicherung wird für die Sistierungsdauer ein Prämienanteil gutgeschrieben bzw. zurückerstattet.
- 9.3 Die Versicherung kann nicht sistiert werden, wenn:
- die Police eine unterjährige Vertragsdauer vorsieht;
 - der Nichtgebrauch die Folge eines versicherten Schadens ist.

Art. 10 Kündigung im Schadenfall

- 10.1 Ist ein Schaden eingetreten und wird dafür Ersatz beansprucht, so ist das Versicherungsunternehmen wie der Versicherungsnehmer berechtigt, spätestens bei der Auszahlung der Entschädigung vom Verträge zurückzutreten.
- 10.2 Wird der Vertrag gekündigt, so erlischt die Haftung der Gesellschaft 14 Tage, nachdem der anderen Partei die Kündigung mitgeteilt wurde.

C Obliegenheiten während der Vertragsdauer

Art. 11 Sicherheitsvorschriften

- 11.1 Widerspricht die Weiterverwendung einer versicherten Sache nach Eintritt eines Schadens den anerkannten Regeln der Technik, ist diese Sache erst nach endgültiger Wiederherstellung und Gewährleistung ihres ordnungsgemässen Betriebes wieder einzusetzen.
- 11.2 Wird eine versicherte Sache nach Eintritt eines Schadens nur provisorisch repariert, gilt dies als Gefahrserhöhung.
- 11.3 Fehler und Mängel, die dem Versicherungsnehmer, seinem Vertreter oder der verantwortlichen Betriebsleitung bekannt sind oder bekannt sein müssten und die zu einem Schaden führen könnten, sind so rasch als möglich auf eigene Kosten zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- 11.4 Bei Netzgebundenen versicherten Objekten (internes Netzwerk, Internet, Cloud usw.) sind folgende minimale Sicherungsmassnahmen (gegen Cyber-Angriffe) zu implementieren:

Technische:

- Antivirussoftware und Firewalls (regelmässig aktualisiert halten)
- Patch- und Releasemanagement von jeder Steuerung (vom Hersteller zur Verfügung gestellte Versionen)
- Netzwerksegmentierungen (minimal zwischen IT-Systemen und Maschinensteuerungen bzw. Steuersystemen)
- Implementierung einer Backupstrategie, sowie regelmässige Überprüfung der Wiederherstellung (Data-Restore-Fähigkeit)

Organisatorische:

- Sensibilisierung Mitarbeitende
- Berechtigungs- und Passwortmanagement

Art. 12 Gefahrserhöhung und -minderung

- 12.1 Jede während der Vertragsdauer eintretende Änderung einer für die Beurteilung der Gefahr erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien seit Beantwortung der Fragen nach Artikel 4 Absatz 1 VVG festgestellt haben, ist der Gesellschaft sofort schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, anzuzeigen.
- 12.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer bei Gefahrserhöhung die Mitteilung, so ist die Gesellschaft für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Ist die Mitteilung erfolgt, kann die Gesellschaft für den Rest der Vertragsdauer die entsprechende Prämienhöhung vornehmen, die Weiterführung von zusätzlichen Bedingungen abhängig machen oder den Vertrag innert 14 Tagen nach Empfang der Anzeige auf 14 Tage kündigen. Das gleiche Kündigungsrecht steht dem Versicherungsnehmer zu, wenn über die Prämienhöhung oder die zusätzlichen Bedingungen keine Einigung erzielt wird. In beiden Fällen hat die Gesellschaft Anspruch auf die Prämienhöhung vom Zeitpunkt der Gefahrserhöhung an bis zum Ende des Vertrages.
- 12.3 Bei einer wesentlichen Gefahrminderung ist der Versicherungsnehmer berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen oder eine Prämienreduktion zu verlangen. Lehnt der Versicherer eine Prämienreduktion ab oder ist der Versicherungsnehmer mit der angebotenen Reduktion nicht einverstanden, so ist dieser berechtigt, den Vertrag innert vier Wochen seit Zugang der Stellungnahme des Versicherers mit einer Frist von vier Wochen schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, zu kündigen.
- Die Prämienreduktion wird mit dem Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 beim Versicherer wirksam.

D Prämien

Art. 13 Fälligkeit, Ratenzahlung, Rückerstattung, Verzug

- 13.1 Die Prämien sind mit Eintreffen der Prämienrechnung beim Versicherungsnehmer bzw. an dem in der Police oder auf der Prämienrechnung festgesetzten Datum zahlbar.
- 13.2 Ist Ratenzahlung vereinbart, sind die noch nicht bezahlten Raten der laufenden Versicherungsperiode gestundet. Vorbehalten bleibt nachstehender Artikel 13.3.
- 13.3 Wird der Vertrag vor Ablauf des Versicherungsjahres aufgehoben, so erstattet die Gesellschaft dem Versicherungsnehmer die bezahlte Prämie, welche auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfällt, zurück und fordert Raten, die später fällig werden nicht mehr ein. Diese Regelung gilt nicht, wenn:
- der Versicherungsnehmer den Vertrag im Schadenfall kündigt und der Vertrag im Zeitpunkt des Erlöschens weniger als 1 Jahr in Kraft war;
 - die Gesellschaft ihre Versicherungsleistungen erbracht hat und der Versicherungsvertrag wegen Wegfalls des Risikos gegenstandslos wird (Totalschaden oder Ausschöpfung der Leistungen).

- 13.4 Kommt der Versicherungsnehmer innert 4 Wochen seiner Zahlungspflicht nicht nach, so wird er unter Hinweis auf die Säumnisfolgen auf seine Kosten schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, aufgefordert, innerhalb von 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, so ruht die Leistungspflicht der Gesellschaft vom Ablauf der Mahnfrist an bis zur vollständigen Zahlung der Prämien und Kosten.
- 13.5 Die Gesellschaft kann auf Beginn eines neuen Versicherungsjahres die Prämien und Selbstbehalte ändern. Sie gibt dem Versicherungsnehmer die Änderungen spätestens 25 Tage vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres bekannt. Ist der Versicherungsnehmer mit der Erhöhung der Prämien oder Selbstbehalte nicht einverstanden, so kann er den davon betroffenen Teil des Vertrages oder den gesamten Vertrag kündigen. Die Kündigung ist gültig, wenn sie spätestens am letzten Tag des laufenden Versicherungsjahres bei der Gesellschaft eintrifft.

Art. 14 Prämienberechnungsgrundlage

Basis für die Prämienberechnung bilden – nebst der Risikosituation – die in der Police definierten und für die einzelnen Sachen und Kosten vereinbarten Versicherungssummen.

E Schadenfall

Art. 15 Obliegenheiten

Der Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigte hat bei Eintritt eines versicherten Ereignisses:

- die Gesellschaft sofort und soweit möglich vor allfälligen Veränderungen und vor Beginn der Wiederherstellung zu benachrichtigen;
- bei versicherten Diebstahl- oder Beraubungsschäden unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen, eine amtliche Untersuchung zu beantragen sowie die Gesellschaft zu informieren, wenn eine gestohlene Sache wieder beigebracht wird oder wenn er über sie Nachricht erhält;
- bei versicherten Schäden infolge innerer Unruhen unverzüglich die Polizei zu benachrichtigen und eine amtliche Untersuchung zu beantragen;
- während und nach dem Schadenereignis für die Erhaltung und Rettung der versicherten Sachen und für die Minderung des Schadens zu sorgen und dabei allfällige Anordnungen der Gesellschaft zu befolgen;
- Veränderungen an den beschädigten Sachen, welche geeignet sind, die Feststellung der Schadenursache oder der Höhe des Schadens zu erschweren oder zu vereiteln, zu unterlassen. Davon ausgenommen sind Massnahmen, die der Schadenminderung dienen oder im öffentlichen Interesse liegen;
- seinen Entschädigungsanspruch unter Angabe von Ursache, Höhe und näheren Umständen des Schadens schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, nachzuweisen und der Gesellschaft jede Überprüfung zu gestatten. Die

Versicherungssumme bildet keinen Beweis für das Vorhandensein und den Wert der versicherten Sachen zum Zeitpunkt des Schadeneintritts;

- die vom Schadenfall betroffenen Teile der Gesellschaft zur Verfügung zu halten. Die Gesellschaft ist nicht verpflichtet, gerettete oder beschädigte Sachen zu übernehmen.

Art. 16 Versicherung für fremde Rechnung

Bei Versicherung für fremde Rechnung wird der Schaden zwischen dem Versicherungsnehmer und der Gesellschaft ermittelt.

Art. 17 Feststellung des Schadens, Sachverständigenverfahren

- 17.1 Der Schaden wird entweder durch die Parteien selbst, durch einen gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren festgestellt.
- 17.2 Jede Partei kann die Durchführung des Sachverständigenverfahrens verlangen. Die Parteien ernennen je einen Sachverständigen, und diese beiden wählen vor Beginn der Schadenfeststellungen einen Obmann.
Die Sachverständigen ermitteln Ursache, Höhe und nähere Umstände des Schadens einschliesslich Neu- und Zeitwert der vom Schadenfall betroffenen Sache unmittelbar vor dem Schadenereignis. Weichen die Feststellungen voneinander ab, so entscheidet der Obmann über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen.
Die Feststellungen, welche die Sachverständigen im Rahmen ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen. Die Partei, welche diese Abweichung behauptet, ist dafür beweispflichtig. Jede Partei trägt die Kosten ihres Sachverständigen; die Kosten des Obmannes tragen beide je zur Hälfte.

Art. 18 Zahlung der Entschädigung

- 18.1 Die Forderung aus dem Versicherungsvertrag wird mit dem Ablauf von vier Wochen, von dem Zeitpunkt an gerechnet, fällig, in dem die Gesellschaft Angaben erhalten hat, aus denen sie sich von der Richtigkeit des Anspruches überzeugen kann.
- 18.2 Bestreitet die Gesellschaft ihre Leistungspflicht, kann die anspruchsberechtigte Person nach Ablauf der oben genannten Frist Abschlagszahlungen bis zur Höhe des unbestrittenen Betrags verlangen. Gleiches gilt, wenn nicht geklärt ist, wie die Versicherungsleistung auf mehrere Anspruchsberechtigte aufgeteilt werden soll.
- 18.3 Die Fälligkeit tritt jedoch solange nicht ein, als eine polizeiliche oder strafrechtliche Untersuchung wegen des Schadens geführt wird und das Verfahren gegen den Versicherungsnehmer oder Anspruchsberechtigten nicht abgeschlossen ist.

Art. 19 Regressrecht

Im Umfang und zum Zeitpunkt seiner Leistung tritt die Gesellschaft für die von ihr gedeckten gleichartigen Schadensposten in die Rechte der Versicherten ein.

Art. 20 Verjährung und Verwirkung

- 20.1 Forderungen aus dem Versicherungsvertrag verjähren in 5 Jahren nach Eintritt der Tatsache, welche die Leistungspflicht begründet.
- 20.2 Abgelehnte Entschädigungsforderungen, die nicht binnen 5 Jahren nach Eintritt des Schadenereignisses gerichtlich geltend gemacht werden, erlöschen.

F Verschiedenes

Art. 21 Mitteilungen und Vertragsführung

- 21.1 Alle Mitteilungen sind schriftlich oder in einer anderen Form, die den Nachweis durch Text ermöglicht, direkt an die Gesellschaft oder an die zuständige Geschäftsstelle zu richten.
- 21.2 Bei Policen, an welchen mehrere Gesellschaften beteiligt sind, haftet jede Gesellschaft nur für ihren Anteil (keine Solidarschuld). Dagegen handelt die mit der Vertragsführung beauftragte Gesellschaft für alle beteiligten Versicherer.

Art. 22 Folgen einer Vertrags- oder Obliegenheitsverletzung

- 22.1 Bei Verletzung von Obliegenheiten, Sorgfaltspflichten, vertraglichen oder gesetzlichen Sicherheitsvorschriften oder von Behördenvorschriften kann die Gesellschaft im Laufe von 4 Wochen, nachdem sie von dieser Verletzung Kenntnis erhalten hat, den Vertrag kündigen oder im Schadenfall die Entschädigung in dem Ausmass herabsetzen, als Eintritt oder Umfang des Schadens dadurch beeinflusst wurden.
Kündigt die Gesellschaft den Vertrag, erlischt dieser 14 Tage nach Eintreffen der Kündigung beim Versicherungsnehmer.
- 22.2 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Abgabe einer Anzeige oder unterlässt er die Erfüllung einer sonstigen Obliegenheit, so wird der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung nicht frei, wenn:
 - a) die Verletzung den Umständen nach als eine unverschuldete anzusehen ist, oder
 - b) der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der vom Versicherungsunternehmen geschuldeten Leistungen gehabt hat.

Ebenfalls vorbehalten bleiben die gesetzlichen Folgen im Falle einer Anzeigepflichtverletzung bei Vertragsabschluss nach Art. 6 VVG.

Art. 23 Gerichtsstand

Für Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag kann die Gesellschaft am schweizerischen Wohnsitz bzw. Sitz des Versicherungsnehmers oder Anspruchsberechtigten, am Ort der versicherten Sache, sofern dieser in der Schweiz liegt, sowie am Sitz der Gesellschaft belangt werden.

Art. 24 Gesetzliche Grundlagen

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag (VVG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

G Begriffsdefinitionen

Im Rahmen dieser Vertragsbedingungen werden die nachfolgenden Begriffe ausschliesslich mit folgenden Inhalten verstanden.

1. Aufräumungs-, Bergungs- und Entsorgungskosten

Als Aufräumungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Räumung der Schadenstätte von Überresten versicherter Sachen erbracht werden.

Als Bergungskosten gelten Aufwendungen, um versicherte Sachen an denjenigen Ort zurückzusetzen, welchen sie unmittelbar vor dem Schadenereignis innehatten.

Als Entsorgungskosten gelten Aufwendungen, welche für die Abfuhr bis zum nächsten geeigneten Ablagerungsort sowie für die Deponie und Entsorgung erbracht werden. Von der Versicherung ausgeschlossen sind die Kosten für die Entsorgung von Luft, Wasser und Erdreich (inkl. Fauna und Flora), und zwar auch dann, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

2. Unvorhergesehen

Unvorhergesehen sind Beschädigungen oder Zerstörungen, die der Versicherungsnehmer, sein Vertreter oder die verantwortliche Betriebsleitung weder vorhergesehen haben noch mit dem für die im Betrieb ausgeübte Tätigkeit erforderlichen Fachwissen hätten vorhersehen können.

3. Plötzlich

Plötzlich ist eine Beschädigung oder Zerstörung dann entstanden, wenn sie – unabhängig von der Zeitspanne, in der sie sich entwickelt hat – unerwartet auftritt und nicht mehr abgewendet werden kann.

4. Innere Unruhen

Als innere Unruhen gelten Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen, die anlässlich von Zusammenrottung, Krawall oder Tumult begangen werden und damit im Zusammenhang stehende Plünderungen.

5. Terrorismus

Als Terrorismus gilt jede Gewaltanwendung oder Gewaltandrohung zur Erreichung politischer, religiöser, ethnischer, ideologischer oder ähnlicher Ziele, die geeignet ist, Angst und Schrecken in der Bevölkerung oder in Teilen der Bevölkerung zu verbreiten oder auf eine Regierung oder staatliche Einrichtung Einfluss zu nehmen. Nicht unter den Begriff Terrorismus fallen innere Unruhen.

6. **Versicherungssumme nach freiem Ermessen (Erstes Risiko)**

Vom Versicherungsnehmer in der Regel frei wählbare Summe. Diese Versicherungssumme bildet, sofern kein separater Selbstbehalt abgezogen wird, die maximale Entschädigung.

7. **Automatische Anpassung der Versicherungssummen (ASA)**

Jährliche, aufgrund der Preisentwicklung notwendige Anpassung der Versicherungssummen und – bei Fälligkeit der Prämie – Neuberechnung der Prämie unter Zugrundelegung der veränderten Versicherungssummen. Massgebend für die Summenanpassung ist der jeweils per 30. Juni ermittelte und für das folgende Kalenderjahr gültige Teuerungsstand im Bereich der Maschinen- und Metallindustrie und die vom Bundesamt für Privatversicherungen genehmigte Berechnungsformel.

8. **Feuer, Elementarereignisse**

8.1 Feuerschäden, d.h. Schäden verursacht durch:

Brand, Rauch (plötzliche und unfallmässige Einwirkung), Blitzschlag, Explosion (einschliesslich der beim Löschen und Retten entstehenden Schäden), Implosion sowie abstürzende und notlandende Luft- und Raumfahrzeuge oder Teile davon.

8.2 Elementarereignisse, d.h. Schäden verursacht durch:

Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (=Wind von mindestens 75 km/h, der in der Umgebung der versicherten Sachen Bäume umwirft oder Gebäude abdeckt), Hagel, Lawine, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag und Erdbeben.

9. **Diebstahl und Beraubung**

Als Diebstahl- und Beraubungsschäden gelten Schäden, welche durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können.

9.1 Einbruchdiebstahl, d.h. Diebstahl durch Täter, die gewaltsam:

- in ein Gebäude eindringen oder in den Raum eines Gebäudes eindringen oder
- darin ein Behältnis aufbrechen

Dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt ist der Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln, Magnetkarten und dgl. oder Codes, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder Beraubung angeeignet hat.

Für den Inhalt von Tresorräumen, Panzer-, Kassenschränken haftet die Gesellschaft nur, wenn diese abgeschlossen sind und die Schlüssel und Codes von den dafür verantwortlichen Personen:

- auf sich getragen oder
- sorgfältig zuhause verwahrt oder
- in einem gleichwertigen Behältnis eingeschlossen werden, für dessen Schlüsse und Codes die vorerwähnten Bestimmungen gelten.

- 9.2 Beraubung, d.h. Diebstahl unter:
- Androhung oder
 - Anwendung von Gewalt
- gegen den Versicherungsnehmer, seine Arbeitnehmer oder mit ihm in Hausgemeinschaft lebenden Personen.
Der Beraubung gleichgestellt ist der Diebstahl bei Unfähigkeit zum Widerstand infolge Unfall, Ohnmacht oder Tod.
- 9.3 Einfacher Diebstahl, d.h. Schäden durch Diebstahl die weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gelten. Nicht darunter fallen Schäden durch Verlieren oder Verlegen.
- 9.4 Nicht als Diebstahl gelten Verluste, die erst bei einer Bestandeskontrolle festgestellt werden.